

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern e.V.  
Ludwigstr.2  
80539 München

Oberbürgermeister Alexander Putz

Altstadt 315

84028 Landshut

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Putz,

zur beabsichtigten Bebauung eines Teils des Bahnhofswald-Areals nehmen wir wie folgt Stellung.

Es handelt sich bei der Planungsregion Landshut laut Regionalplan und Waldfunktionsplan um eine waldarme Region, in der dem Walderhalt eine besondere Bedeutung zukommt. Dies gilt in ganz besonderem Maße im Stadtgebiet von Landshut und dem Ortsteil Löschenbrand, in dem der Bahnhofswald den einzigen Wald überhaupt darstellt. Er hat hier daher traditionell eine sehr große Bedeutung für die Bevölkerung Naturerfahrungsobjekte und als Rückzugsraum für das „Waldbaden“. Aus diesem Grund ist er auch im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt als Naturerfahrungsraum planerisch gesichert. Unseres Wissens ist unter anderem auch aus diesem Grund seine Unterschutzstellung durch die Stadt laut Stadtratsbeschluss seit längerem in Vorbereitung, was wir für einen konsequenten Schritt halten und ausdrücklich begrüßen.

§1 BNatschG führt in Absatz (6) aus, dass „Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie [...] Wälder und Waldränder, [...] Naturerfahrungsräume [...] zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen“ sind.

Im Klimawandel gewinnen Bäume in der Stadt und städtische Wälder noch einmal zusätzlich sehr an Bedeutung. Sie stellen Frischluftquellen und regelrechte „Kühlaggregate“ sowie Rückzugsräume für „Hitzeflüchter“ aus Flora und Fauna dar. Sie verdienen daher einen verstärkten Schutz. Aus diesem Grund sehen Klimawandel-bezogene Programme des Freistaats Bayern völlig zu Recht ihre Mehrung vor. In den Städten und in waldarmen Regionen muss dies umso mehr ein konkret anzustrebendes Ziel sein.

Dennoch ist es am Rand des Bahnhofswaldes in den letzten Jahren bereits zu einem Verlust einer randlichen Waldfläche entlang der Bahntrasse gekommen, die weder ausgleichbar war noch unseres Wissens durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen wurde. Dies steht im Widerspruch zu den vorgenannten Zielen.

#### 1) Die Frage der Waldeigenschaft

Waldlichtungen, Waldränder und -säume sind dem Wald gleichgestellt (Art. 2 BWaldG, vgl. Gesetzeskommentar Endres 2014, S. 120), denn sie sind funktionell ein wichtiger und integraler Teil des Waldes. Sie genießen daher waldderechtlich denselben Schutz wie die mit Waldbäumen voll bestockten Flächen und sind dem Wald nicht nur gleichgestellt, sondern sind selbst Wald, sofern sie mit dem Wald verbunden sind (Endres, l.c.). Ein Grund für diese gesetzgeberische Definition ist die Tatsache, dass vorhandene Waldränder eine Voraussetzung dafür sind, dass ein Wald seine Waldfunktionen im vollen Umfang erfüllen kann (Endres, l.c.).

Unter anderem die Bedeutung von Waldrändern und –säumen für die Artenvielfalt ist als sehr hoch einzustufen (Coch 1995, Franz 2002, Gesetzeskommentar Thomas 2013, S. 256), da sie als Ökoton nicht nur Arten beider angrenzenden Lebensräume vereinen, sondern auch über eigenständige, speziell an Waldränder und -säume angepasste Arten verfügen. Sie gelten daher zu Recht als schützenswerte Struktur laut §1 Bundesnaturschutzgesetz und zugleich unter konkreten Voraussetzungen auch als Teil des durch das Waldgesetz geschützten Waldes. Sie sind dabei nicht nur dem Wald gleichgestellt, sondern selbst Wald. Voraussetzung ist ein räumlicher Zusammenhang mit angrenzendem Wald. Der Saum zählt bis 5m Breite nach den amtlichen Förderrichtlinien des BayStMELF mit zum Waldrand. Nach dem Waldgesetz-Kommentar von Thomas 2013, S. 214 weist ein optimal aufgebauter, strukturreicher Waldrand eine Tiefe von 20 bis 30 m auf und teilt sich in drei Zonen auf: eine ca. 5 m breite Krautzone, eine ca. 10-20 m breite Strauch- und Baumzone mit Bäumen zweiter Ordnungen und eine Übergangzone zum Baumbestand von 5 bis 15 m Breite.

Die fragliche Fläche wurde in Teilbereichen laut den verfügbaren Luftbildreihen regelmäßig auf den Stock gesetzt, doch stellt dies nicht zwangsläufig eine Waldeigenschaft in Frage, da Auf-den-Stock-Setzen eine geeignete Methode sein kann, um einen Waldrand auf Dauer strukturreich zu erhalten (Coch 1995).

## 2) Waldabstand

Die vorhandene, von der Stadt genehmigte Bebauung im Westen des Bahnhofswaldes ist zwischen 5 und 10 Metern an den vorhandenen Wald gerückt. Dies stellt bereits einen eklatanten Verstoß gegen die Notwendigkeit dar, zum Schutz des Waldes vor schädlichen Einflüssen einen Mindestabstand zu wahren (Franz 2002, Gebhardt 2006, Vornholt 2018, Vornholt 2019). Auch der Schutz vor negativen Auswirkungen wie Lichtemissionen soll durch ausreichenden Abstand gewährleistet werden. Die Umgebung von Schutzgebieten sind daher von Lichtemissionen frei zu halten (Art. 11a BayNatschG).

VGH BW hat in einem Urteil vom 2.11.1989 (NuR 1990 ,S. 273 ff.) daher zutreffend konstatiert, dass „wenn Baugrundstücke und Wald unmittelbar zusammentreffen, die Lebensgemeinschaft [des Waldrandes] empfindlich gestört wird.“ Der Waldrand „bedarf daher grundsätzlich einer Pufferzone ohne Bebauung.

Auch wenn in Bayern keine festen gesetzlichen Abstandsvorgaben bestehen, so können doch aus der Rechtsprechung und aus den Richtlinien der benachbarten Bundesländer Baden-Württemberg und Sachsen, mit ähnlicher Naturausstattung, Windwurfgefährdung, Topographie, Baustilen und Landeskultur, die Werte zum Vergleich herangezogen werden. Die Rechtsprechung geht von einem angemessen Waldabstand von 25 bis 30 Metern aus, der auch höher liegen kann, wenn eine besondere Gefährdungslage dies rechtfertigt, und in konkret zu begründenden Ausnahmefällen auch geringfügig geringer, etwa, wenn die Gebäude stark erhöht gegenüber dem Wald im Gelände stehen. Im konkreten Fall sind keine solchen Gründe erkennbar. In Baden-Württemberg und Sachsen sind jeweils 30 m als einzuhaltender Waldabstand einer Bebauung festgelegt.

Wären 25 m im konkreten Fall zugrunde gelegt worden, hätte eine ganze Hausreihe der jetzt realisierten Bebauung nicht realisiert werden können, und stattdessen mit einer naturnahen Abstandsfläche als Puffer versehen werden müssen, etwa extensivem Grünland.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern e.V.  
Ludwigstr.2  
80539 München

Dass stattdessen jetzt sogar noch eine Fläche des kartierten Biotops östlich der im Flächennutzungsplan gelegenen Grenze zwischen Wald/Biotop und Bebauung bebaut werden soll, ist daher auch in Hinsicht auf den zu fordernden Waldabstand in zweifacher Hinsicht nicht hinnehmbar.

Legte man die notwendigen und üblichen Abstandsflächen zugrunde, müsste auch schon bereits aus Gründen dieser Abstandsregelung die Bebauung der weiteren Fläche in dem biotopkartierten Bereich östlich der Gasleitung abgelehnt werden, da die bereits jetzt bestehende noch unbebaute Bauparzelle westlich dieser Fläche nur einen 25 m breiten Abstand zum Wald des geplanten Schutzgebiets aufweist.

Zusammenfassend ist die geplante Bebauung aus Sicht des Schutzes des Waldes abzulehnen. Die fragliche Fläche ist zumindest auf einer erheblichen Teilfläche ein dem Wald zugehöriger Waldrand und unterliegt damit dem Schutz des Waldgesetzes vor Rodung, d.h. vor einer Umwandlung in eine andere Nutzungsart. Das regelmäßige Auf-den-Stock-Setzen stellt weder die Eigenschaft als Waldrand in Frage noch ersetzt es die Notwendigkeit eines Rodungsantrags. Sowohl aus Sicht des Schutzes des Waldrandes und seiner Lebensgemeinschaften als auch aus allgemeinen abstandsrechtlichen Standards ist eine derart Waldrand-nahe Bebauung aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls abzulehnen und unseres Erachtens nicht genehmigungsfähig. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, gegen etwaige Genehmigungen verwaltungsgerichtliche Klagen zu erheben, da die Genehmigung unseres Erachtens ein negativer Präzedenzfall wäre.

Für Fragen stehen wir jeder Zeit zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Simon Tangerding

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern e.V.  
Ludwigstr.2  
80539 München